

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands die Interessen der kommunalen Infrastrukturbetreiber.

Das Vertrauen der Bevölkerung, zu jeder Zeit einwandfreies Trinkwasser geniessen zu können, prägt unseren Lebensstil und unsere Gesellschaft seit vielen Jahren und ist das Resultat von bisher griffigem Gewässerschutz und professionellem Infrastrukturmanagement. Die neuste Publikation des Bundesamtes für Umwelt vom 12. Mai 2020 zeigt nun am Beispiel des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil auf, dass die Konzentrationen mehrerer Chlorothalonil-Metaboliten den Grenzwert im Grundwasser des Mittellandes grossflächig überschreiten und somit zu einer erheblichen Verunreinigung führen.

Dies verursacht deutliche finanzielle Aufwände bei den betroffenen Trinkwassererzeugern. Quell- und Grundwasserfassungen müssen stillgelegt, neue Leitungen zur Mischwassererzeugung müssen gebaut werden. Der Branchenverband der Trinkwasserversorger SVGW schätzt das notwendige Investitionsvolumen auf über 100 Millionen Franken.

Der SVKI verlangt daher einerseits einen besseren Schutz der Trinkwasserressourcen und unterstützt somit die Stossrichtung der Pa. Iv 19.475. Die Ressource Trinkwasser muss zusätzlich geschützt werden, damit die Bevölkerung weiterhin mit gutem und sauberen Trinkwasser versorgt werden kann. Es gilt, den Trinkwasserversorgern die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers aus Quell- und Grundwasser ohne grosse Nachbehandlung zu ermöglichen. Ein vorausschauender und restriktiver Einsatz von umweltverträglichen PSM dient als wichtiger Meilenstein.

Zudem müssen die Herstellenden von PSM vermehrt in die Pflicht genommen werden, die Umweltverträglichkeit ihrer PSM auch praxisnah zu prüfen. Alle Abbauprodukte sind zu deklarieren und ihre Umweltverträglichkeit darzulegen. In Ergänzung zur Reduktion des PSM-Eintrags in Böden und Gewässer verlangt der SVKI auch eine verursacherorientierte Finanzierung der Investitionen in die Trinkwasseraufbereitung, welche durch die PSM-Belastungen jetzt und auch noch in den kommenden Jahrzehnten notwendig sein werden. Ebenso ist der Einsatz von PSM im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen generell zu untersagen.

Den Ansatz mit der Verpflichtung der Branchenorganisationen beurteilen wir als untauglich. Branchenverbände haben gegenüber ihren Mitgliedern und damit den eigentlichen Inverkehrbringern und Anwendern kein Weisungsrecht. Die Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen muss bei den effektiven Inverkehrbringern und Anwendern bleiben, die sich aber zu Branchenlösungen zusammenschliessen dürfen. Eventualiter lehnen wir es grundsätzlich ab, dass die Kommunalverbände als handlungspflichtige Branchenorganisationen adressiert werden. Die Kommunalverbände sind nicht für den Vollzug von Bundes- oder Kantonsaufgaben zuständig. Eine entsprechende Regelung ist zudem ohnehin obsolet: Im öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit 2001 ein nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln.

In Bezug auf den weiteren politischen Prozess appellieren wir aufgrund der hängigen Volksinitiativen an die WAK-S, die vorliegende Parlamentarische Initiative zu einen direkten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen zu erweitern und mit Bestimmungen zu verursacherorientieren Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz Art. 8 Sorgfaltspflicht	Ergänzung (rot): Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Die Beachtung der Herstellerinformationen ist verpflichtend.	Die Anwendenden müssen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein. Sie müssen alle dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen treffen, um Risiken in Verbindung mit der Anwendung von PSM zu minimieren. Sie befolgen die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
Chemikaliengesetz Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwendenden eine Bewilligungspflicht fest.	Zu Abs. 1 und 2: Nur wer nachweislich über ein solides Wissen im Umgang mit PSM erworben hat, kann nach Art. 8 mit der notwendigen professionellen Sorgfalt PSM einsetzen und das Risiko der falschen Verwendung minimieren. Ein Kompetenznachweis ist hierfür zwingend erforderlich.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 24, Abs. 2</p> <p>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</p> <p>Ersetzen durch:</p> <p>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6, Abs. 2) zu formulieren.</p>
<p>Landwirtschaftsgesetz Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p>Wir befürworten das Reduktionsziel des Minderheitsantrags.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten.</p>	<p>Ein Verminderungsziel der Risiken durch PSM ist sehr gut. Jedoch sollten die Pestizide mit der höchsten Risikoklasse zeitnah verboten werden. Somit ist die Zeitspanne bis 2027 zu langfristig. Pestizide oder deren Metaboliten in der höchsten Risikoklasse (z.B. nicht biologisch abbaubar, Substanz verbleibt über Jahre im Boden und es besteht so die Gefahr, dass sie ins Trinkwasser übergehen) sollten bis 2023 verboten werden.</p> <p>Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgrösse und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 4 und 5</p>	<p>4 Die Branchenorganisationen Inverkehrbringer und Anwender ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten den zuständigen Behörden Bund-regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p> <p>Inverkehrbringer und Anwender können dafür Branchenlösungen bilden.</p> <p>5 Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.</p>	<p>Der Ansatz mit der Verpflichtung der Branchenorganisationen ist nicht praxistauglich und deshalb nicht weiter zu verfolgen, da den Branchenorganisationen gegenüber ihren Mitgliedern ein Weisungsrecht fehlt.</p> <p>Im Kern müssen die Inverkehrbringer und Anwender der PSM und Biozidprodukte nach diesem Gesetz in der Pflicht bleiben.</p> <p>Es muss aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Inverkehrbringer und Anwender in Branchenlösungen organisieren können.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5</p>	<p>Bericht der Kommission, Seite 24</p> <p>• Öffentlicher Unterhalt mit den Branchenorganisationen: Schweizerischer Gemeindeverband bzw. Schweizerischer Städteverband</p>	<p>Für den öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit dem Jahr 2001 ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV Anhang 2.5). Eine entsprechende Branchenlösung ist daher schlicht obsolet. Zudem ist das ganze Konstrukt mit den Branchenorganisationen fragwürdig, da die Verbände gegenüber ihren Mitgliedern</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei</p>	<p>Aufgrund der schon heute problematischen Situation in vielen Trinkwasserfassungen erscheint es nicht sinnvoll, schon bekannte risikoreiche Wirkstoffe auf dem Markt zu belassen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) sollten diese Wirkstoffe bis 2023 verboten werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 6	<p>Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.</p> <p>Ersetzen mit: Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) werden bis 2023 besonders risikoreiche Wirkstoffe verboten.</p>	
Gewässerschutzgesetz oder Chemikaliengesetz	<p>Neuer Artikel zur verursacherorientierten Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur infolge der PSM- Belastungen und den daraus notwendigen Massnahmen:</p> <p>Der Bund erhebt bei den Inverkehrbringern von Pflanzenschutzmitteln eine zweckgebundene Abgabe für zusätzlich notwendige Massnahmen bei der Trinkwasseraufbereitungsinfrastruktur, die infolge der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide notwendig sind. Die Abgabe ist zeitlich befristet.</p>	<p>Gemäss Gewässerschutzgesetz Art 3a gilt das Verursacherprinzip im Gewässerschutz: <i>Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</i></p> <p>Dementsprechend ist das Gesetz für die nun vorliegenden Situation hinsichtlich den nötigen Massnahmen bei der Trinkwasserinfrastruktur zu präzisieren.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Abgabe wird für den verfahrenstechnischen Ausbau und Netzerweiterungen der Trinkwasseraufbereitungs- und verteilungsinfrastruktur verwendet, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide stehen.</p>	
Gewässerschutzverordnung	<p>Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gewässerschutzverordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Pestiziden in den Zuströmbereichen Zu und Zo zu Grundwasserfassungen gemäss GSchV Art. 29 generell untersagt ist</p>	<p>Die aktuelle Problematik um die Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil zeigt, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem, gesetzeskonformem Wasser künftig nur möglich sein wird, wenn die Zuströmbereiche zu den Wasserfassungen vollständig geschützt sind. Aktuell überschreiten die Abbauprodukte von Chlorothalonil die gesetzlichen Höchstwerte teilweise um mehr als Faktor zehn.</p>